

Berufsmaturitätsreglement (BMR)

(vom 8. September 2014)^{1,2}

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 3 lit. d EG BBG³,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1. ¹ Dieses Reglement regelt den Berufsmaturitätsunterricht und die Abschlussprüfungen der Berufsmaturität von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen zum Erwerb der Berufsmaturität im Kanton Zürich.⁸ Geltungsbereich

² Es gilt für alle kantonalen und nichtkantonalen Anbieter von Bildungsgängen gemäss Abs. 1 (Anbieter). Für die kantonalen Handels- und Informatikmittelschulen gilt dieses Reglement, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

§ 2. ¹ Die Schulleitung entscheidet auf Gesuch hin über Massnahmen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse dienen. Sie gestattet besondere Hilfsmittel oder ordnet besondere Rahmenbedingungen an, damit die Leistungsfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten angemessen beurteilt werden kann. Nachteilsausgleichsmassnahmen

² Sie bezeichnet die erforderlichen Gesuchsunterlagen.

³ Sie kann ein Gutachten einer vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Amt) gemäss § 7 Abs. 3 des Reglements über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 20. Dezember 2013 (RQV BBG)⁴ anerkannten Fachstelle verlangen.

§ 3. ¹ Der Anbieter kann auf Gesuch hin und gegen eine Umtriebsentschädigung ein Duplikat des Notenausweises oder des Berufsmaturitätszeugnisses erstellen. Werden die Prüfungsergebnisse der Berufsmaturitätsprüfung gemäss § 30 Abs. 2 von einer Prüfungskommission eröffnet, so ist diese zuständig. Duplikate von Notenausweis und Berufsmaturitätszeugnis

² Das Duplikat enthält den Vermerk «Duplikat» und das Ausstelldatum.

³ Zulässig ist die Aktualisierung des Namens, des Geschlechts, des Bürgerorts sowie der Nationalität, sofern ein amtlicher Nachweis vorliegt.

⁴ Die Aufbewahrung der notwendigen Unterlagen obliegt der für die Ausstellung der Duplikate zuständigen Stelle.

§§ 4–19.⁹

D. Berufsmaturitätsunterricht

Gruppenarbeiten § 20. Bei Gruppenarbeiten kann der gemeinschaftliche Teil der Leistung mit einer einheitlichen Note bewertet werden.

Projektwochen § 21. Die Anbieter führen im Bildungsgang während der beruflichen Grundbildung (BM 1) mindestens eine Projektwoche zur Förderung des interdisziplinären Arbeitens oder der Fremdsprachenkompetenzen durch. Diese gilt als schulische Präsenzzeit im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)⁵.

Unregelmässigkeiten § 22. ¹ Wird eine Arbeit nicht fristgemäss abgegeben oder nicht selbstständig und entsprechend den Rahmenbedingungen verfasst oder erfolgt die Präsentation nicht termingemäss, entscheidet die zuständige Lehrperson nach Anhörung der oder des Lernenden über einen angemessenen Notenabzug oder über die Wiederholung der Arbeit unter angemessenem Notenabzug.

² Verwendet eine Lernende oder ein Lernender bei einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel oder versucht, solche zu verwenden, oder kommuniziert während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten, entscheidet die zuständige Lehrperson über die Wegweisung von der Prüfung und einen angemessenen Notenabzug.

E. Berufsmaturitätsprüfung

Abschlussprüfungen a. Allgemeines § 23. ¹ Die Schulleitung ist für die Organisation, die Durchführung und die Administration verantwortlich. Sie bestimmt die Prüfungsleitung.

² Die Prüfungsleitung bestimmt Fachexpertinnen und Fachexperten. Diese überwachen die Prüfung und wirken bei der Notengebung mit. Sie erstellen zuhanden der Prüfungsleitung ein Protokoll.

³ Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 24. ¹ Der Prüfungsstoff orientiert sich am Rahmenlehrplan des Bundes für die Berufsmaturität und am kantonalen Lehrplan.

b. Prüfungsstoff und Prüfungsfächer

² Die Anbieter melden der kantonalen Berufsmaturitätskommission, welche Fächer vorzeitig abgeschlossen werden (Art. 22 Abs. 2 BMV).

§ 25. Die kantonale Berufsmaturitätskommission entscheidet über Dispensationsgesuche gemäss Art. 15 Abs. 2 BMV.

Dispensation von Abschlussprüfungen

§ 26. ¹ Wer Prüfungen aus wichtigen Gründen nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat die Schulleitung umgehend zu informieren.

Absenzen und Unregelmässigkeiten

² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

a. Absenz aus wichtigen Gründen

³ Die Schulleitung ordnet eine Nachprüfung innert angemessener Frist an.

⁴ Gründe, die vor oder während der Prüfung bereits erkennbar waren, können nicht nachträglich geltend gemacht werden.

§ 27. ¹ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Verhinderungsgrund einer Prüfung fern, so gilt die ganze Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden.

b. Absenz ohne wichtigen Grund

² Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Beginn der Prüfung, kann die mit der Prüfungsaufsicht betraute Person sie oder ihn zur Prüfung zulassen, wenn die übrigen Teilnehmenden dadurch nicht gestört werden.

³ Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat trotz Ermahnung durch die mit der Prüfungsaufsicht betraute Person andere Teilnehmende, kann sie oder er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die bis zum Ausschluss erstellte Arbeit wird bewertet.

§ 28.⁶ ¹ Wird die interdisziplinäre Projektarbeit nicht fristgemäss abgegeben oder nicht selbstständig und entsprechend den Rahmenbedingungen verfasst oder erfolgt die Präsentation nicht termingemäss, entscheidet nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten

c. Unregelmässigkeiten und Plagiat bei der interdisziplinären Projektarbeit

a. die zuständige Lehrperson über einen angemessenen Notenabzug,
b. die Schulleitung über das Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung.

² Plagiate führen zum Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung gemäss Abs. 1 lit. b.

d. Andere
Unregelmässig-
keiten

§ 29. Die Schulleitung erklärt die Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder zu verwenden versucht, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert oder die Zulassung mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben erwirkt hat.

Entscheid

§ 30. ¹ Die kantonale Berufsmaturitätskommission erwahrt die Prüfungsergebnisse. Die Schulleitung eröffnet den Entscheid.

² Zählen die Prüfungsergebnisse sowohl für das EFZ als auch für die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (BM 1), so kann die kantonale Berufsmaturitätskommission die für das EFZ zuständige Prüfungskommission ermächtigen, diese zu erwahren und zu eröffnen.

³ Die kantonale Berufsmaturitätskommission oder die zuständige Prüfungskommission kann bei ihren Entscheiden über das Bestehen der Berufsmaturität besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

Wiederholung

§ 31. Die Berufsmaturitätsprüfung kann frühestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin, spätestens nach drei Jahren wiederholt werden.

F. Rechtsmittel

§ 32. Der Einsprache unterstehen

- a.⁸ Entscheide der Schulleitung über Promotion, Ausschluss und Wegweisung,
- b. Entscheide der kantonalen Berufsmaturitätskommission über Prüfungsergebnisse der Abschlussprüfungen.

G. Schlussbestimmung

Übergangs-
bestimmung

§ 33. ¹ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung 2014 bestanden haben, werden zum Berufsmaturitätsunterricht des Kalenderjahrs 2015 zugelassen.

² Für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, gilt das bisherige Recht.

¹ [OS 69.461](#); Begründung siehe [ABI 2014-09-19](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2015.

³ [LS 413.31](#).

⁴ [LS 413.325](#).

⁵ [SR 412.103.1](#).

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 12. März 2018 ([OS 73.172](#); [ABI 2018-03-23](#)). In Kraft seit 1. August 2018.

⁷ Obsolet.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 14. März 2022 ([OS 77.284](#); [ABI 2022-03-25](#)). In Kraft seit 1. August 2022.

⁹ Aufgehoben durch Beschluss des Bildungsrates vom 14. März 2022 ([OS 77.284](#); [ABI 2022-03-25](#)). In Kraft seit 1. August 2022.